

99050023169000, 99050023169000

Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit anzeigen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/392519118/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050023169000, 99050023169000
Leistungsbezeichnung I	Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Handelsvertreter: Haustürgeschäfte, Handelsreisender, Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit, Handelsvertreter, Anzeigepflicht, Reisegewerbe, Mobiler Standverkauf, Reisegewerbekarte, Vertreter, Ausnahmen im Reisegewerbe aus besonderem Anlass, Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten, Reisegewerbekartenfreiheit, Gewerbeanzeige, Haustürgeschäfte
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.02.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 55a Abs. 1 Nr. 3, 9 oder 10 i. V. m. § 55c der Gewerbeordnung (GewO) https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_55a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_55c.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_55a.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_55c.html
Teaser	Nur wenige reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten müssen angezeigt werden. Bitte prüfen Sie vor Aufnahme einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit, ob Sie diese eventuell bei der zuständigen Stelle anzeigen müssen.
Volltext	<p>Für folgende reisegewerbekartenfreien Tätigkeiten besteht eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wer Waren in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht. • Wer von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt. • Wer Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilbietet.

Modul	Sachverhalt
	<p>Sie üben eine der oben genannten reisegewerbekartenfreien Tätigkeit aus, dann haben Sie den Beginn Ihres Gewerbes der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit Sie es nicht bereits angemeldet haben. Sofern eine Anzeigepflicht besteht, ist das Formular gemäß der Gewerbeanzeigenverordnung zu verwenden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgefülltes Formular nach der Gewerbeanzeigenverordnung • Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung • Aufenthaltstitel, wenn Ausländer und keine EU/EWRStaatsangehörigkeit • Für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform: Wenn Sie Ihren Unternehmenssitz in Deutschland haben, benötigen Sie: bei eingetragenen Unternehmen: Handelsregisterauszug und gegebenenfalls eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages Wenn Sie Ihren Unternehmenssitz im Ausland haben, benötigen Sie Dokumente aus dem Sitzland, die die Rechtsform nachweisen.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anzeige einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit können Sie vor Ort bei Ihrer Gemeinde vornehmen. Wenden Sie sich hierzu an die Gemeinde (Gewerbeamt), in der Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder in welcher der zukünftige Betrieb seinen Sitz haben wird.
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Keine
Frist	<p>Sie müssen Ihre Gewerbebetätigung mit Aufnahme unverzüglich anzeigen. Wenn Sie Ihr Gewerbe verspätet oder fehlerhaft anzeigen, müssen Sie mit einer Geldbuße rechnen.</p>

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Für bestimmte Tätigkeiten im Reisegewerbe wird keine Reisegewerbekarte benötigt. • Allerdings sind einige reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Gewerbeamt Ihrer Gemeinde.
Zuständige Stelle	
Formulare	• Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit anzeigen, View travel card-free activity